

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Teilrevision der Jagdverordnung

Der Regierungsrat hat mit Wirkung ab 1. Januar 2002 drei Änderungen der Kantonalen Jagdverordnung beschlossen: Gemäss Projektgenehmigung des Bundes für die Wiederherstellung der Sturmschadenflächen im Wald ist der Kanton verpflichtet, zusätzliche Bejagungsmöglichkeiten für das Rehwild zu schaffen. Die Jagdzeit für Rehgeissen und Kitze (nur im Ansitz) wird deshalb auf den Januar ausgedehnt; Schmalrehe sind neu auch in der ersten Maihälfte bejagbar.

Angesichts der aktuell nicht mehr vorhandenen Tollwutgefahr und in Angleichung an andere Kantone wird zudem die bisherige Fuchsabschussprämie von 50 Franken pro Tier auf eine Umtriebsvergütung von 25 Franken halbiert. Schliesslich wird als Ausgleich für die gesunkenen Produktionspreise in der Landwirtschaft und die Zunahme der Schwarzwildschäden die sogenannte Bagatellschadenlimite, unter welcher die Entschädigung an die Landwirte entfällt, für Ernteschäden von 200 auf 100 Franken reduziert.

Änderung der Energiehaushaltverordnung

Die Regierung hat eine Änderung der Energiehaushaltverordnung beschlossen. Anlass der Revision ist die neue SIA-Norm 380/1 Thermische Energie im Hochbau, welche den technischen Fortschritt in der Wärmedämmung seit 1988 berücksichtigt und deshalb strengere Anforderungen stellt. Ebenfalls wird eine neue Berechnungsmethode eingeführt. Die Übernahme der revidierten SIA-Norm garantiert eine Harmonisierung der Vorschriften in diesem Bereich in der ganzen Schweiz. Im Weiteren wird die Revision genutzt, um die Energiehaushaltverordnung an die revidierten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich anzupassen.

Regierung verlangt Überarbeitung der Elektrizitätsmarktverordnung

Der Regierungsrat äussert sich zusammen mit allen Ostschweizer Kantonen kritisch zum Entwurf der Elektrizitätsmarktverordnung des Bundes. In der Verordnung werden der nicht diskriminierende Netzzugang, die Ermittlung der effizienzorientierten Netzkosten und Durchleitungsvergütung, die Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die Aufgaben der Netzbetreiberinnen sowie die flankierenden Massnahmen geregelt.

Der Entwurf der Elektrizitätsmarktverordnung ist nach Ansicht der Regierung nicht geeignet, dem Elektrizitätsmarktgesetz in der bevorstehenden Volksabstimmung zum Durchbruch zu verhelfen. Denn die Öffnung des Strommarktes in der Schweiz kann zwar nicht aufgehalten werden, sie muss aber geordnet verlaufen. Nach Auffassung des Regierungsrates muss aber die Verordnung grundlegend überarbeitet, gestrafft und vereinfacht werden.

Die Regierung kritisiert vor allem die im Entwurf enthaltenen Grundsätze der Durchleitungsvergütung, denn diese führen dazu, dass die Versorgungssicherheit in hohem Mass gefährdet wird. Es würden die nötigen Mittel fehlen, um die Netze zu unterhalten, zu erneuern und wo nötig zu erweitern. Oberstes Ziel muss es sein, den Service public auch künftig gewährleisten zu können. Es ist deshalb verfehlt, für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen auf den Buchwert abzustellen, denn dies bedeutet, dass ein

Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das seine Leitungen forciert abgeschrieben hat, lediglich eine tiefe Durchleitungsvergütung erhält. Zu prüfen ist daher, ob der Anschaffungszeitwert als Grundlage geeignet ist.

Vernehmlassung zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes

Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagene Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz insgesamt als wenig überzeugend. Einzelne Punkte werden allerdings begrüsst, insbesondere die Verstärkung des Transparenzprinzips, aber auch die Verbesserung der verfahrensmässigen Stellung der betroffenen Personen.

Mit der Teilrevision des Datenschutzgesetzes sollen vor allem zwei von den Eidgenössischen Räten überwiesene Vorstösse verwirklicht werden. Der eine bezweckt eine Erhöhung der Transparenz, indem bei der Beschaffung von Daten künftig eine Informationspflicht bestehen soll. Der andere bezieht sich auf die gesetzlichen Grundlagen bei "Online"-Verbindungen und auf die Festlegung von Mindeststandards in den Fällen, in welchen die kantonalen Organe Informationssysteme des Bundes benützen. Ausserdem schlägt der Bundesrat die Streichung der Pflicht zur Registrierung von Datensammlungen für Privatpersonen und die Aufhebung der Meldepflicht bei Bekanntgabe von Daten ins Ausland vor. Schliesslich sind Massnahmen zur Stärkung der Position derjenigen Personen vorgesehen, die sich der Bearbeitung der sie betreffenden Daten durch Private widersetzen.

Nach Ansicht der Regierung sollte die Datenschutzgesetzgebung konzeptionell überarbeitet werden. Die wichtigsten Grundprinzipien zur Konkretisierung des verfassungsmässigen Rechts auf Datenschutz müssen materiell verstärkt werden. Datenbearbeitungen sollten nach ihren Risiken für die Privatsphäre qualifiziert und entsprechend ausgestaltet werden können. Neue Technologien wie die Videoüberwachung oder neue Methoden der Datenbearbeitung, aber auch aktuelle Entwicklungen in der Verwaltung wie Outsourcing und Privatisierung brauchen klare Rahmenbedingungen für die Praxis.

Schaffhausen, 4. Dezember 2001, Staatskanzlei Schaffhausen